

Arbeitsplatzprämie für Klein- und Mittelbetriebe

Richtlinie für die Gewährung von Prämien für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bei Betriebsneuansiedlungen bzw. Betriebsneugründungen sowie Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen innerhalb der Stadt Innsbruck	
1.	Gegenstand und Zielsetzung der Förderung Die Stadt Innsbruck fördert im Zusammenhang mit der Ansiedlung, Umsiedlung und Erweiterung von Klein- und Mittelbetrieben die Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze. Im Hinblick auf die begrenzten Flächenressourcen sollen dabei insbesondere jene Unternehmen gefördert werden, die sich durch eine optimale Arbeitsplatzdichte bei geringem Bodenverbrauch sowie geringer Umweltbelastung auszeichnen.
2.	Förderungsvoraussetzung 2.1. Antragsberechtigte Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erstreckt sich ausschließlich auf Klein- und Mittelbetriebe, die in der Stadt Innsbruck der Kommunalsteuerpflicht unterliegen. 2.2. Geltungsdauer der Richtlinie Die Förderungsaktion im Sinne dieser Richtlinie wird von der Stadt Innsbruck auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt, wobei jedoch nach Ablauf von einem Jahr eine Überprüfung auf entsprechende Effizienz und gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgt.
3.	Art und Umfang der Förderung 3.1. Förderung von neuen Arbeitsplätzen bei Betriebsneuansiedlungen bzw. Betriebsneugründungen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">➤ Es werden nur solche Unternehmen gefördert, die mindestens drei ArbeitnehmerInnen beschäftigen.➤ Für die Berechnung werden nur solche ArbeitnehmerInnen berücksichtigt, die nach dem ASVG in vollem Umfang pflichtversichert sind und für die ganzjährig Kommunalsteuer an die Stadt Innsbruck entrichtet wird.➤ Im Rahmen dieser Aktion werden nur für jene Arbeitsplätze Prämien gewährt, deren Schaffung nicht bereits durch eine andere Förderungsaktion (zum Beispiel Aktion 8000) unterstützt wird. Bemessungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none">a) Betriebsgründungen bzw. –neuansiedlungen auf betriebseigenen Liegenschaftsflächen (darunter sind jene Flächen bzw. Grundparzellen zu verstehen, auf denen nur ein oder maximal zwei Unternehmen, nämlich jene(s) de(r)s Antragsteller(s), seinen/ihren Geschäftssitz hat/haben) Damit eine allfällige Förderung gewährt werden kann, müssen pro 1000 m² Liegenschaftsfläche mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Bei einer Ausgangsbasis von zehn ArbeitnehmerInnen pro 1000 m² Liegenschaftsfläche beträgt der Förderungsbetrag € 750,-- pro ArbeitnehmerIn. Bei einer höheren Arbeitsplatzdichte erhöht sich der Förderungsbetrag um € 75,-- pro ArbeitnehmerIn. Der maximale Förderungsbetrag pro Arbeitsplatz beträgt € 1.850,--.

- b) Betriebsgründungen bzw. – neuansiedlungen auf Betriebsflächen, die nicht unter 3.1. a) fallen (darunter sind jene Neugründungen- bzw. –ansiedlungen zu verstehen, bei denen sich mindestens drei oder mehrere Unternehmen auf einer Grundparzelle befinden (z.B. Technologie- oder Wirtschaftspark).

Damit eine allfällige Förderung gewährt werden kann, müssen pro 100 m² Betriebsfläche (wie Verkaufsfläche, Büros, Lager) mindestens vier ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.

Bei einer Ausgangsbasis von vier ArbeitnehmerInnen pro 100 m² Betriebsfläche beträgt der Förderungsbetrag € 750,-- pro ArbeitnehmerIn. Bei einer höheren Arbeitsplatzdichte erhöht sich der Förderungsbetrag um € 75,-- pro ArbeitnehmerIn. Der maximale Förderungsbetrag pro Arbeitsplatz beträgt € 1.850,--.

3.2. Förderung von neuen Arbeitsplätzen bei Betriebserweiterungen

Voraussetzungen:

- Es werden nur solche Unternehmen gefördert, die bedingt durch die Erweiterungsmaßnahmen mindestens drei zusätzliche ArbeitnehmerInnen beschäftigen.
- Für die Berechnung werden nur solche ArbeitnehmerInnen berücksichtigt, die nach dem ASVG in vollem Umfang pflichtversichert sind und für die ganzjährig Kommunalsteuer an die Stadt Innsbruck entrichtet wird.
- Im Rahmen dieser Aktion werden nur für jene Arbeitsplätze Prämien gewährt, deren Schaffung nicht bereits durch eine andere Förderungsaktion (zum Beispiel Aktion 8000) unterstützt wird.
- Die Mindestkriterien gemäß 3.1. hinsichtlich der förderbaren Arbeitsplatzdichte müssen erfüllt sein.

Neu geschaffene Arbeitsplätze gelten als förderungswürdig, wenn zum einen die obigen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und zum anderen die Durchschnittszahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen im Jahr nach der Antragstellung um mindestens drei ArbeitnehmerInnen höher als im Jahr vor der Antragstellung ist.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt wie bei Punkt 3.1.

3.3. Förderung von Arbeitsplätzen bei Betriebsverlagerungen innerhalb der Stadt Innsbruck

Voraussetzung:

- Es werden nur solche Unternehmen gefördert, die mindestens drei ArbeitnehmerInnen beschäftigen.
- Für die Berechnung werden nur solche ArbeitnehmerInnen berücksichtigt, die nach dem ASVG in vollem Umfang pflichtversichert sind und für die ganzjährig Kommunalsteuer an die Stadt Innsbruck entrichtet wird.
- Im Rahmen dieser Aktion werden nur für jene Arbeitsplätze Prämien gewährt, deren Schaffung nicht bereits durch eine andere Förderungsaktion (zum Beispiel Aktion 8000) unterstützt wird.
- Im Zuge der Betriebsverlagerung müssen mindestens drei neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder muss die Betriebsverlagerung in Verbindung mit einem Mindestinvestitionsvolumen (ausgenommen Liegenschaftserwerb) von € 300.000,-- stehen.

Bei besonders gelagerten Fällen, wie zum Beispiel bei Strukturbereinigungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, kann vereinzelt von den o.e. Voraussetzungen abgewichen werden.

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten sinngemäß die Bestimmungen 3.1.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Förderung nach Punkt 3.1. bis 3.3. dürfen nur unwesentlich weniger ArbeitnehmerInnen im antragstellenden Unternehmen beschäftigt werden, wie ein halbes Jahr vor Einbringung des Ansuchens.

3.4. Förderungsbetrag

Die Gesamtförderung (100%) im Rahmen dieser Aktion ist gestaffelt in eine Grundförderung und eine Zusatzförderung.

Die Grundförderung beträgt 60% der nach Punkt 3.1. bis 3.3. errechneten Arbeitsplatzprämie. Die Gewährung der restlichen 40% als Zusatzförderung ist insbesondere abhängig von Art und Umfang der Erfüllung der nachstehend angeführten Kriterien.

- Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur der Stadt Innsbruck
- Energieversorgung – Ressourcenverbrauch
Hier wird im Hinblick auf die Umweltrelevanz – z.B. beurteilt, welche Energieträger eingesetzt werden (Gas, Solarenergie, ob Wasserrecycling betrieben wird, etc.)
- Beschäftigung ortsansässiger ArbeitnehmerInnen
Verhältnis ortsansässiger ArbeitnehmerInnen zu nicht ortsansässigen Arbeitnehmern (Auswirkung auf Pendlerbilanz, etc.)
- Qualifikation der neu geschaffenen Arbeitsplätze
- Lehrlingsausbildung
Beurteilung, inwiefern vom Förderungswerber die Lehrlingsausbildung unterstützt wird.
- Berücksichtigung, inwieweit ehemalige Langzeitarbeitslose sowie Frauen vom antragstellenden Unternehmen beschäftigt werden.
- Bedachtnahme, inwieweit Kinderbetreuungseinrichtungen am Arbeitsplatz angeboten werden.
- Imagegewinn für die Stadt Innsbruck
- Verwertung der alten Liegenschaft bzw. Geschäftsräume bei Betriebsverlagerungen innerhalb des Stadtgebietes
- Besondere Gestaltungsqualität im Hinblick auf Architektur, Städtebau und Freiflächen.
Berücksichtigung, inwieweit eine über die im Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan sowie im Baubescheid vorgeschriebene hinausgehende Grüngestaltung bzw. architektonische oder städtebauliche Gestaltung der Liegenschaft realisiert wurde.

Die Überprüfung und Beurteilung des Förderungsansuchens hinsichtlich des Ausmaßes der Förderungswürdigkeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit anderen Ämtern, durch das Referat Wirtschaft und Tourismus.

Je nach Beurteilung dieser weiteren Kriterien kann die Grundförderung von 60% im Rahmen der Zusatzförderung auf bis zu 100% erhöht werden. Der Gesamtförderungsbetrag wird jeweils auf € 100,-- gerundet.

4. Ausmaß der Förderung

Förderungsobergrenze

Die maximale Förderungshöhe beträgt € 50.000,--

5. Verfahren und Auszahlung

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars beim Referat Wirtschaft und Tourismus einzubringen. Zum Nachweis der Förderungswürdigkeit sind besonders folgende Beilagen anzuschließen:

- ✓ Kopie des Gewerbescheines
- ✓ Aufstellung über die Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen durch den (die) FörderungswerberIn
- ✓ Bestätigung der Tiroler Gebietskrankenkasse über die Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen
- ✓ Projektbeschreibung

Offene Forderungen der Stadt Innsbruck an den Empfänger der Förderung können mit dem Wirtschaftsförderungsbeitrag aufgerechnet werden. Die jeweiligen Förderungsansuchen werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel behandelt.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in zwei Raten.

Die Auszahlung der **1. Rate** in Höhe von 60% des Gesamtförderungsbetrages erfolgt nach Befürwortung des Ansuchens durch das dafür zuständige Gremium (Stadtsenat).

Die Auszahlung der **2. Rate** in Höhe von 40% des Gesamtförderungsbetrages erfolgt auf Antrag des (der) Förderungswerbers(in) nach Ablauf von einem Jahr ab Befürwortung des Ansuchens unter der Voraussetzung, dass der (die) Förderungswerber(in) den Nachweis über die Erfüllung der Förderungskriterien gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie, erbringt.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung im Rahmen dieser Aktion ist ausgeschlossen,

- a) wenn der (die) Förderungswerber(in) seiner (ihrer) Verpflichtung zur Entrichtung von städtischen Steuern und Abgaben in den letzten drei Jahren nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist;
- b) bei Vorhaben, die den stadtentwicklungs- und insbesondere wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht entsprechen;
- c) sofern die Einsicht in Unterlagen oder Auskünfte bzw. Mitteilungen über für die Förderungsbeurteilung erforderlichen Angaben nicht ermöglicht wird;
- d) wenn über das Vermögen der (der) Förderungswerbers(in) ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird; einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden;
- e) wenn ein Verfahren zum Ausschluss der Gewerbeausübung anhängig ist.

7. Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes zuständige Organ.

8. Meldepflicht

Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet

- a) alle Ereignisse, welche der Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen,
- b) alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern würden,

unverzüglich der Stadt Innsbruck anzuzeigen bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen.

9. Auskünfte und Prüfungen

Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, der Stadt Innsbruck jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen.

Der (Die) Förderungswerber(in) hat die Stadt Innsbruck gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Einreichung seines Förderungsansuchens zu ermächtigen, die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte (insbesondere vom städtischen Steueramt) einzuholen.

10.	Förderungswiderruf
	<p>Die Förderung ist zu widerrufen und der (die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, die bereits gewährte Förderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 8% p.a. zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der (die) Förderungswerber(in) unrichtige und unvollständige Angaben gemacht hat, oder b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden, oder c) soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden, oder d) die geförderten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, oder e) über das Vermögen des (der) Förderungswerbers(in) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Befürwortung des Ansuchens, das Ausgleich- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder bei Einstellung des Betriebes des (der) Förderungswerbers(in).
11.	Ausschluss des Rechtsanspruches
	<p>Die Förderung nach der vorliegenden Richtlinie erfolgt durch die Stadt Innsbruck als Träger von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln der Stadt Innsbruck aus dieser Aktion besteht auch bei Erfüllung aller Förderungskriterien bzw. – voraussetzungen nicht.</p>
12.	Kosten und Gebühren
	<p>Alle mit der Förderung verbundenen magistratsexternen Kosten und Gebühren trägt der (die) Förderungswerber(in).</p>
13.	Inkrafttreten
	<p>Die Rechtsgrundlage dieser Richtlinie ist der Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 1995. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.</p>